

Stand: 08.04.2026 15:17:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16530

"Änderung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern (Drs. 17/16131) hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16530 vom 25.04.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17404 des VF vom 22.06.2017
3. Beschluss des Plenums 17/17630 vom 06.07.2017
4. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 06.07.2017



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)**

hier: **Landesstraf- und Verordnungsgesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6 Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ jeweils durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Nr. 3 werden die Wörter „Absatz 7 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
4. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und die Wörter „Absätze 1 bis 5, 7 und 8“ werden durch die Wörter „Abs. 1 bis 7“ ersetzt.“

### Begründung:

Auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle äußerst gering sein dürfte, so halten wir gesetzlich geregelte bereichsspezifische Verhüllungsverbote aus rechtsstaatlichen Gründen grundsätzlich für sinnvoll (Gesetz-

zuvorbehalt, Rechtsklarheit). Zu unserem freiheitlich demokratischen Werteverständnis gehören ein offener Dialog und eine Kultur der offenen Kommunikation – eine Gesichtsverhüllung widerspricht diesen Grundsätzen. Aber in einer Demokratie kann man nicht alles verbieten, was einem nicht gefällt. Denn es gehört zum Wesen einer liberalen Demokratie, dass der Staat nicht einfach Dinge reglementiert, nur weil sie der Mehrheit missfallen. Zu unserem Werteverständnis gehören gerade auch die Toleranz gegenüber anderen Kulturen, die Religionsfreiheit und davon umfasst auch religiöse Bekleidungs Vorschriften. Der mit diesem Gesetzentwurf verbundene mögliche Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen muss gerechtfertigt sein. Dabei steht die Religionsfreiheit nicht unter Gesetzesvorbehalt, so dass das Bundesverfassungsgericht eine Beschränkung dieses Grundrechts durch allgemeines Gesetz oder durch eine unbestimmte Güterabwägung ablehnt. Ein Eingriff kann nicht formelhaft mit allgemeinen Zielen gerechtfertigt werden. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung muss deshalb stets Rechtsgütern mit Verfassungsrang oder Grundrechten Dritter dienen, um gerechtfertigt zu sein und er muss verhältnismäßig sein.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage im LStVG verfassungsrechtliche Bedenken, die mit diesem Änderungsantrag ausgeräumt werden sollen. Art. 23b LStVG-Neu wird gestrichen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in § 6 Nr. 4, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung offensichtlich übersehen wurde.

Sicherheitserwägungen können insbesondere vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) einen Eingriff in die Religionsfreiheit und Verbote in bestimmten Bereichen rechtfertigen. Dabei ist aber jeweils eine Güterabwägung unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen. Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage in Art. 23b LStVG-Neu ist u.E. weder geeignet, noch erforderlich oder angemessen, um rechtswidrige Taten zu verhüten oder Gefahren abzuwehren. Eine Gesichtsverhüllung stellt (abgesehen vom Anwendungsbereich des Vermummungsverbots) keine Straftat dar. Aus der bloßen Tatsache, dass jemand sein Gesicht (z.B. durch eine Burka oder Niqab) verhüllt, ergibt sich auch noch keine relevante Gefahrenlage für ein polizeiliches Schutzgut. Bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel besteht bereits jetzt ein strafbewehrtes Vermummungsverbot (Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG).

Ausgenommen hiervon sind zwar Gottesdienste, kirchliche Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste. Die Polizei kann aber selbstverständlich bereits jetzt schon die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG ergreifen und so z.B. auf dem Oktoberfest die Identität einer Person mit Gesichtsverhüllung feststellen. Diese Rechtsgrundlage wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 5 sogar noch konkretisiert. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass die Ermächtigungsgrundlage zur jederzeitigen Identifizierbarkeit und Individualisierbarkeit für Polizei- und Sicherheitsbehörden notwendig sei, überzeugt somit nicht. Es existieren bereits mildere Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Ob außerdem eine konkrete Gefahr für die Sittlichkeit einen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen kann, ist äußerst zweifelhaft, zumal nicht klar ist, welche Fälle hiervon überhaupt erfasst sein soll-

ten. Hinzu kommt, dass es für die Gemeinden äußerst schwer sein dürfte, derartige Verordnungen oder Anordnungen rechtssicher zu formulieren. Sie kämen einem generellen Gesichtsverhüllungsverbot in der Öffentlichkeit sehr nahe und ein solches wäre nach überwiegender Rechtsmeinung mit unserem Grundgesetz unvereinbar – gleiches würde im Übrigen auch für eine pauschale bayernweite Regelung anstelle der Ermächtigungsgrundlage gelten. Gemeinde- und Städtetag sprechen sich zu Recht vehement gegen die Ermächtigungsgrundlage aus. Der Gemeindetag sprach in diesem Zusammenhang davon, dass ihnen der „schwarze Peter“ zugeschoben werde. Es sei mit schwierigen und unsachlichen Diskussionen in Gemeinde- und Stadträten zu rechnen. Verbotsentscheidungen seien mit einem hohen Prozessrisiko verbunden und es drohe eine Zersplitterung der Verwaltungspraxis. Auf die überflüssige und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung ist deshalb zu verzichten.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und  
Parlamentsfragen

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16131

über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16530

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über  
Verbote der Gesichtshüllung in Bayern  
(Drs. 17/16131)  
hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD

Drs. 17/16607

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über  
Verbote der Gesichtshüllung in Bayern  
(Drs. 17/16131)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Jürgen W. Heike**  
Berichterstatter zu 2: **Florian Streibl**  
Berichterstatter zu 3: **Franz Schindler**  
Mitberichterstatter zu 1: **Franz Schindler**  
Mitberichterstatter zu 2-3: **Jürgen W. Heike**

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewie-

sen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 71. Sitzung am 27. April 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 57. Sitzung am 9. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Aus-

schuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 59. Sitzung am 16. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 71. Sitzung am 17. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 67. Sitzung am 31. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 67. Sitzung am 1. Juni 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

8. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16530 und Drs. 17/16607 in seiner 74. Sitzung am 22. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 12 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.  
17/16530 und 17/16607 hat der Ausschuss mit  
folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Franz Schindler**

Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Änderungsantrag** der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/16530, 17/17404

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern**

**(Drs. 17/16131)**

**hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Staatssekretär Gerhard Eck

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern (Drs. 17/16131)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**hier: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Drs. 17/16530)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u. a. (SPD)**

**(Drs. 17/16607)**

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarungen im Ältestenrat 24 Minuten. Ich darf jetzt als Erstem das Wort Herrn Kollegen Heike für die CSU-Fraktion erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

(Allgemeine Unruhe)

Wir sind noch in den weiteren Beratungen, Kolleginnen und Kollegen.

**Jürgen W. Heike (CSU):** Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Kollegen! Bei der Endberatung dieses Gesetzentwurfs über Verbote der Gesichtsverhüllung in den Ausschüssen und auch hier im Plenum in der Ersten Lesung haben wir uns lang und breit darüber unterhalten, dass im Interesse der Sicherheit unserer Bürger eine Notwendigkeit besteht, in gewissen Bereichen die Gesichtsverhüllung nicht zuzulassen. Der bayerische Innenminister hat in seiner Einführung eigentlich alles gesagt, was notwendig ist. Er hat Folgendes erklärt – ich zitiere aus dem "Bayerischen Rechts- und Verwaltungsreport" vom 6.04.2017-: "Zu unserem freiheitlich-demokratischen Werte-

verständnis gehören ein offener Dialog, Blickkontakt und eine Kultur der offenen Kommunikation. Ein kommunikativer Austausch findet aber nicht nur durch Sprache, sondern auch durch Blicke, Mimik und Gestik statt. Das ist die Grundlage unseres zwischenmenschlichen Miteinanders...". Deshalb wird eine Gesichtsverhüllung von uns nicht hingenommen. Die Kommunikation ist in unserer Gesellschaft wichtig. Wir müssen unser Gegenüber sehen, um zu erkennen, was es uns sagen will. Folglich ist es neben der sprachlichen Erklärung wichtig, sich durch Blickkontakt, aber eben auch durch Mimik und Gestik zu verständigen. Die Körpersprache ist also etwas Wichtiges. Dazu gehört, dass man das Gesicht des Gegenübers sehen und daraus Schlüsse ziehen kann.

Im Gesetzentwurf ist eindeutig festgelegt, in welchen Bereichen eine Gesichtsverhüllung nicht möglich ist. Entsprechende Verbote sollen in das Polizeiaufgabengesetz – PAG –, in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz und in die Landeswahlordnung aufgenommen werden. Sie gelten für den öffentlichen Dienst, für das Hochschulrecht, das Schulrecht, für Kindertageseinrichtungen, für die Tagespflege. Das alles sind Bereiche, für die man sagen muss: Hier gehört es einfach dazu, dass man sich entsprechend darstellen und auseinandersetzen kann.

Meine Damen und Herren Kollegen, stellen Sie sich vor – Sie alle könnten in die Situation kommen –, Sie stehen irgendwo für eine kommunale Wahl zur Verfügung. Dann kommt jemand mit verhülltem Gesicht und möchte wählen. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Da fehlt es an jeder Möglichkeit der Identifikation. Das ist ganz einfach nicht möglich. Oder vor Gericht: Woher weiß der Richter, ob der vor ihm stehende Zeuge oder auch Angeklagte wirklich das meint, was er äußert? Wenn ich das Gesicht, wenn ich die Gestik nicht sehen kann, habe ich auch erhebliche Schwierigkeiten, zu einer vernünftigen Würdigung der Einlassungen des jeweiligen Dritten zu gelangen.

Auf die anderen Fragen antworte ich: Selbstverständlich ist es im öffentlichen Dienst notwendig, dass die Menschen miteinander kommunizieren und dies auch mit Blicken

tun können. Wir sind deshalb zusammenfassend der Ansicht, dass dieses Gesetz notwendig ist. Wir werden es auch unterstützen. Die beiden alternativen Änderungsanträge können wir in diesem Fall leider nicht unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion: Herr Kollege Schindler.

**Franz Schindler (SPD):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Heike, es ist gut, dass heute bei der Zweiten Lesung im Gegensatz zur Ersten Lesung nicht mehr der Eindruck erweckt worden ist, als ginge es hier nicht nur um Burka und Niqab, sondern auch um das Kopftuch. Nein, es geht ausschließlich darum, die Vollverschleierung zu verhindern. Es geht nicht um das Kopftuch oder um andere religiöse Symbole. Meine Damen und Herren, ich habe es schon bei der Ersten Lesung gesagt und möchte es noch einmal wiederholen: Staaten sollten sich tunlichst mit Bekleidungsvorschriften zurückhalten. Es ist immer schlecht, wenn ein Staat, egal welcher, Vorschriften darüber verhängen möchte, was die Bürgerinnen und Bürger anziehen dürfen oder sollen und was nicht. Das gilt umso mehr dann, wenn ein Kleidungsstück auch als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung gemeint sein kann. Dies gilt für Saudi Arabien genauso, wie für die Bundesrepublik.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, zwischen den Fraktionen besteht offensichtlich Einigkeit, dass das Tragen einer Burka oder eines Niqab in der Öffentlichkeit nicht hingenommen werden soll. Das gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst, und zwar aus mehreren Gründen. Zum einen herrscht offensichtlich Einigkeit darüber, dass die Burka und auch der Niqab ein Symbol der Unterdrückung von Frauen sind, das ihnen jegliche Identität raubt. Ja, sie sind gerade das Symbol einer maximalen Trennung von der Gesellschaft und ein Symbol der maximalen Verweigerung der Integration. Ja, sie

sind sogar ein Ausdruck der Verweigerung der Kommunikation mit allen anderen um sich herum. Dennoch bin ich persönlich der Meinung, dass das Tragen einer Burka in der Öffentlichkeit, außerhalb des öffentlichen Dienstes, also nicht bei Beamten, aber beispielsweise auf der Maximilianstraße, mit Gelassenheit ertragen werden muss. Darum geht es aber heute nicht.

Heute geht es darum, ob Beamtinnen und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes, ob Hochschullehrer, ob Studentinnen an der Universität, eine Erzieherin im Kindergarten oder eine Lehrerin an der Schule, ein Wahlleiter oder auch ein Wähler sich das Gesicht total verhüllen dürfen. Ich meine, da kann die Antwort nur lauten: Nein, und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen ist es in der Tat eine Selbstverständlichkeit, dass in einer offenen Gesellschaft auch die Kommunikation offen zu erfolgen hat, dadurch dass man sich wechselseitig in das Gesicht schauen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn der Staat mit seinen Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert, sei es als Beamter, als Wahlvorstand oder als Erzieherin oder was auch immer. Die andere Selbstverständlichkeit, die ich auch nennen möchte, ist, dass der Staat selbstverständlich die Möglichkeit haben muss, wenn es darauf ankommt, jemanden zu identifizieren. In diesem Fall muss er von dem Betreffenden oder der Betreffenden verlangen können, eine Gesichtsverhüllung abzunehmen. Es stellt sich nur die Frage, ob hierfür wirklich ein eigenes Gesetz erforderlich ist; denn entsprechende Vorschriften gibt es bereits im PAG und im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. Außerdem ergibt sich das aus Grundsätzen, die man gar nicht in das Gesetz schreiben muss.

Ich halte den Einwand, dass es sich hierbei um Symbolgesetzgebung handelt, nicht für gänzlich falsch. Andererseits bin ich mit meiner Fraktion der Meinung, dass eine Symbolgesetzgebung gelegentlich nicht schadet, sogar sein muss. Zwar ist es richtig, dass wir nur sehr wenige Burkaträgerinnen in Bayern haben, gleichwohl ist es richtig, dieses symbolische Zeichen zu setzen, um deutlich zu machen, dass wir das in unserer offenen Gesellschaft nicht haben wollen. Wir, die SPD-Fraktion, stimmen den

§§ 1 bis 5 und auch den §§ 8 bis 11 des Gesetzentwurfs aus Überzeugung zu. Schließlich steht dort nichts anderes als das, was auch auf Bundesebene für den dort zu regelnden Bereich bereits geregelt worden ist. Als problematisch sehen wir Ihren Vorschlag an, das Landesstraf- und Ordnungsgesetz zu ändern und einen neuen Artikel 23b in das LStVG einzufügen. Danach sollen Gemeinden ermächtigt werden, bei Vergnügungen und Ansammlungen und sogar außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen an bestimmten Orten zur Verhütung rechtswidriger Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder Sachgüter durch Verordnung generell oder durch Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts zu verbieten. Das erscheint uns problematisch, aber nicht nur uns. Ich verweise auf die Stellungnahme des Städtetags und des Gemeindetags. Diese lehnen eine derartige Vorschrift ab. Zum einen wird diese Vorschrift schwer handhabbar sein, zum anderen wird sie die Probleme in die Gemeinden verlagern.

Hinzu kommt, dass eine allgemeine Anordnung, in der Öffentlichkeit, beispielsweise in einem Einkaufszentrum oder wo auch immer, das Gesicht nicht verhüllen zu dürfen, schon in die Richtung eines generellen Verbots des Tragens dieser Bekleidungsstücke geht. Das ist verfassungsrechtlich außerordentlich problematisch. Wir, die SPD-Fraktion, haben versucht, den Gesetzentwurf zu retten. Wir haben beantragt, den § 6 des Gesetzentwurfs zu streichen. Dies haben auch die FREIEN WÄHLER gefordert. Leider sind Sie dieser Bitte nicht nachgekommen. Dies führt dazu, dass wir dem Gesetzentwurf, obwohl wir dem überwiegenden Teil zustimmen, letztlich doch nicht zustimmen können. Mit § 6 wird ein Fass aufgemacht, das uns nicht glücklich machen wird. Deswegen enthalten wir uns bei diesem Gesetzentwurf mit aller Entschiedenheit.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht nun der Kollege Streibl. Bitte schön, Herr Kollege.

**Florian Streibl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! "Die einzige Sprache, die jeder versteht, ist die Sprache des menschlichen Gesichts." Das sagt Ernst Bloch. Das ist ein guter Ausspruch, der für jede freiheitliche, offene und liberale Gesellschaft stehen kann.

Meine Damen und Herren, die Gesichtsverhüllung widerspricht unserer freiheitlichen, demokratischen und westlichen Wertekultur und verhindert eine offene Kommunikation. Sie ist ein Angriff auf die Identität und die Würde der menschlichen Person und passt daher nicht in unsere offene Gesellschaft. Sie ist darüber hinaus eine Diskriminierung gegenüber Frauen, aber auch gegenüber Männern. Hinter einer Gesichtsverhüllung stehen ein bestimmtes Gedankengut und bestimmte Inhalte. Hintergrund ist ein altes, überkommenes und sexistisches Ständedenken, das nicht in unsere Kultur passt. Daher müsste generell das Tragen von Burka oder Niqab verboten werden. Leider kann in einer offenen Demokratie und Gesellschaft nicht alles verboten werden, was einem nicht passt. Manche Dinge muss man auch ertragen und erdulden können. Das kann unsere Gesellschaft auch sehr gut. Die allgemeinen persönlichen Rechte und die Religionsfreiheit sind elementare Grundrechte. Daher kann ein komplettes Verbot nicht durchgesetzt werden. Das wäre höchstwahrscheinlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Deshalb gibt es kein generelles Verbot. Jedoch können Verhüllungen in bestimmten öffentlichen Bereichen geregelt und verboten werden. Dort ist dies auch notwendig, und dann ist dieses Gesetz nicht nur ein Symbolgesetz. Wenn die Burka ein Symbol der Unterdrückung ist, dann ist ein Symbolgesetz auch gerechtfertigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein derartiges Gesetz ist wichtig, wenn es um die Neutralitätspflicht des Staates geht. Das Gesetz ist für die Beamtinnen und Beamten wichtig, die ihren Dienst in der staatlichen Bildung, in der Justiz oder bei der Polizei ausüben. Ein Verbot der Gesichtsverhüllung für Personen, die ihnen gegenübertreten, ist wichtig. Es ist richtig, dass die Gesichtsverhüllung teilweise schon mit den bestehenden gesetzlichen Mitteln unter-

bunden werden kann. Dennoch ist eine gesetzliche Regelung notwendig; denn es besteht eigentlich der Gesetzesvorbehalt. Für den Eingriff in Grundrechte wie die Religionsfreiheit brauchen wir eine Regelung durch ein Gesetz. Das schreibt das Grundgesetz vor. Diese gesetzliche Regelung ist notwendig, um Klarheit für alle Seiten zu schaffen. Es muss Klarheit gerade auch für unsere Beamtinnen und Beamten geschaffen werden, die möglicherweise in einen Konflikt zwischen Religionsfreiheit und Sicherheit, zwischen dem Anspruch auf Bildung und Religionsfreiheit geraten. Das Gesetz muss in solchen Fällen greifen. Daher stehen wir dem Gesetz positiv gegenüber. Das Gesetz hat viele gute Regelungsinhalte.

Jedoch bereitet uns der Artikel 23b LStVG starke Bauchschmerzen. Hier wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit Gemeinden an bestimmten Orten, bei Versammlungen oder Vergnügungen Gesichtsverhüllungen verbieten können. Damit wird das Thema in unsere Gemeinderäte und Stadträte getragen. Dort kann es natürlich auch politisch instrumentalisiert werden, was zu Unfrieden führen würde. Wir, die FREIEN WÄHLER, halten die Regelung für überflüssig; denn ein strafbewehrtes Vermummungsverbot für öffentliche Versammlungen gibt es bereits. Herr Schindler sagte bereits, dass der Gemeinde- und der Städtetag und das Katholische Büro diese Regelung nicht für zielführend erachtet haben. Der Gemeindetag hat sogar vom Schwarzen Peter gesprochen, der den Gemeinden von der Landesebene zugeschoben wird, damit sie diese Suppe auslöffeln müssen.

Darüber hinaus bestehen große Schwierigkeiten und ein Prozessrisiko für die Gemeinden. Eine derartige Verordnung muss justiziabel und gerichtsfest sein. Ich bezweifle gerade im Hinblick auf die kleineren Gemeinden, dass dies der Fall sein wird. Es ist zweifelhaft, ob die kleineren Gemeinden mit ihren Möglichkeiten solche Verordnungen schaffen können. Bei einer Klage werden diese Gemeinden sehenden Auges einem Prozessrisiko ausgesetzt. Wird in einem bestimmten Einkaufszentrum ein Burkaverbot erlassen, dann kommt dies einem generellen Verbot sehr nahe. Damit kommen wir in Konflikt mit dem Grundgesetz. Daher stellt sich die Frage, ob die Staatsregierung in

ihrer Güte und Weisheit Mustersatzungen für die kommunale Ebene erlassen könnte. Eine derartige Handreichung mit Verordnungen sollte vorhanden sein. Das wird aber nicht so einfach werden; also viel Spaß dabei. Meiner Meinung nach ist das Risiko für die Gemeinden sehr hoch. Deswegen sind wir gegen diesen Punkt.

Wir bitten um die Unterstützung unseres Änderungsantrags und des Antrags der SPD, der in dieselbe Richtung geht. Anders als die SPD werden wir dem Gesetzentwurf trotzdem zustimmen. Er geht nämlich in die richtige Richtung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Kollege Streibl, kommen Sie bitte noch einmal zurück ans Rednerpult. Frau Kollegin Gote hat sich für eine Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Herr Kollege Streibl, Sie haben in sehr deutlichen und analysierenden Worten beschrieben, was Sie grundsätzlich von der Gesichtshüllung halten. Ich kann Ihnen hier auch weitgehend zustimmen. Ich sehe das eigentlich ganz ähnlich. Sie haben die Sache sehr ausführlich beschrieben. Außerdem sind Sie katholischer Theologe, und wir haben ein ähnliches Alter. Mich würde Folgendes interessieren: In meiner Jugend habe ich beim Besuch katholischer Schweigeklöster Frauen und Nonnen gesehen, von denen ich, wenn überhaupt, nur die Augen sehen konnte. Ich weiß nicht, ob das heute noch der Fall ist. Mancher Nonnenhabit kommt dem, was wir hier diskutieren, sehr nahe.

Ich weiß nicht, ob Sie dabei waren, als Bischof Marx Kardinal wurde. Aus diesem Anlass waren wir mit einer größeren Delegation in Rom. Wir konnten schön beobachten, wie einige Frauen aus unserer Delegation und noch mehr Frauen aus der spanischen Delegation ihr Gesicht mit einem weißen oder schwarzen Spitzenschleier komplett verhüllt haben. Man sieht mitunter auch Gattinnen von Regierungschefs oder von Ministerpräsidenten, die sich bei einer Audienz beim Papst komplett verhüllen. Würden

Sie dies genauso wie Burka und Niqab bewerten? Sie haben das ja anfangs ausgeführt.

**Florian Streibl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Kollegin Gote, das ist sicher eine interessante Frage. Ich meine aber, zwischen einem Schleier und einer Burka besteht immer noch ein gewisser qualitativer Unterschied.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Bei den meisten Schleiern, die ich von Nonnentrachten kenne, ist das gesamte Gesicht erkennbar, es ist also keine Vollverhüllung.

Was die protokollarischen Gepflogenheiten des Vatikans betrifft, sollte man sich lieber an die Nuntiatur in Berlin wenden und dort einmal nachfragen. Allerdings muss ich auch sagen: In der katholischen Kirche hat sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil einiges geändert, gerade auch im Bereich der Nonnentrachten; das ist sehr viel offener geworden. Ich meine, dass man diese Dinge nicht eins zu eins vergleichen darf.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Nicht?)

– Nein! In der katholischen Kirche oder in der christlichen Lehre halten wir es immer noch für eine Theologie der Befreiung, und letztlich soll es eine Freiheit sein. Man ist hier auf einem großen Weg. Man verlangt nicht von allen Gläubigen, dass sie so etwas tragen, sondern das tun nur diejenigen, die sich freiwillig dafür entscheiden, dann aber auch nur in einer ganz abgeschwächten Form. Daher sollte man im wahren Sinne des Wortes die Kirche im Dorf lassen und trotzdem Grenzen ziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es kommt selten vor, dass Nonnen als Richterinnen tätig sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte schön.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In der Tat sehen wir GRÜNE die Burka und den Niqab in der Bewertung ganz ähnlich wie der Kollege Streibl. Auch für uns ist das Ausdruck eines patriarchalischen, frauenfeindlichen Gesellschaftsbildes, das wir ablehnen und auch verurteilen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind der Meinung, dass niemand Frauen vorschreiben darf, was sie aus religiösen Gründen anzuziehen haben; es darf ihnen aber auch niemand vorschreiben, was sie auszuziehen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer Frauen dazu zwingt, eine Burka zu tragen, verletzt diese in ihrer Menschenwürde, und er missachtet die Menschenrechte von Frauen.

Wir sind auch der Meinung, dass in unseren Schulen keine Burka und kein Niqab getragen werden sollten; das ist völlig klar. Wir sind auch der Meinung, dass man mit Schülerinnen und Schülern darüber reden muss, falls Schülerinnen und Schüler mit Kopftuch oder im schlimmsten Fall auch mit Burka – die Fälle gab es bei uns bisher gar nicht – auftreten, dass das für unsere Gesellschaft ein Thema ist, dass wir für Frauenrechte und für Freiheiten von Frauen kämpfen müssen.

Zu dieser Diskussion und gesellschaftlichen Debatte – "Befreiung" hat mir gut gefallen –, zu dieser Freiheitsfrage trägt dieses Gesetz gar nichts bei. Mich ärgert ein bisschen, dass wir auch in den Ausschüssen nichts dazu gehört haben, warum dieses Gesetz überhaupt notwendig ist; denn es ist mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bereits geregelt,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

dass in unseren Schulen keine Lehrerin mit Burka oder Niqab auftritt.

Bereits jetzt gibt es für die Identitätsfeststellung von Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel durch Sicherheitskräfte oder durch die Polizei, Regeln, die die Personen zwingen, die Burka oder den Niqab abzulegen. Insofern sind die Beispiele, die Kollege Heike hier gebracht hat, schlichtweg falsch. Was er hier suggeriert, dass jemand mit Burka wählen gehen könnte und man die Person nicht dazu bringen könnte, ihre Identität durch Ablegen der Burka klarzumachen, ist schlichtweg falsch. Ich ärgere mich, dass hier im Parlament mit falschen Argumenten argumentiert wird. Das ist einfach nicht richtig. Das ist Angstmacherei und Angstschürerei. Das ist dieses Parlaments eigentlich nicht würdig.

(Jürgen W. Heike (CSU): Genau!)

Auch in Gerichtsverfahren, haben wir gehört, ist es dem Richter natürlich unbenommen, nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechende Maßnahmen anzuordnen. Das geht alles jetzt schon. Das Polizeiaufgabengesetz habe ich schon genannt. Also alles, was Sie hier eigentlich regeln wollen, ist bereits geregelt. Es gibt keinen Regelungsbedarf. Es gibt auch keinen Handlungsbedarf, weil wir in unserer Öffentlichkeit das Problem überhaupt nicht haben, außer hier auf der Maximilianstraße. Sie sind übrigens jetzt wieder da. Sonst sieht man doch überhaupt keine Burka und keinen Niqab. Sie suggerieren aber mit diesem Gesetz, dass wir hier tatsächlich ein Problem hätten. Das ist ärgerlich, und das stört den gesellschaftlichen Frieden.

(Widerspruch bei der CSU)

Dieses Gesetz ist völlig überflüssig und redundant, und jeder Jurist sollte sich eigentlich dafür schämen, so etwas vorzulegen. Es verursacht noch ganz andere Kollateralschäden.

(Lachen des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU) und der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Sie schüren nämlich nur alle Vorbehalte und Vorurteile gegenüber dem Islam insgesamt. Sie helfen den Frauen damit überhaupt nicht, ganz im Gegenteil: Sie drängen sie damit noch in eine Situation, in der es ihnen umso schwerer gemacht wird, sich dagegen aufzulehnen. Das ist das Fatale an diesem Gesetz. Es gibt das Problem eigentlich nicht; das Gesetz ist überflüssig, und insgesamt führt es nur dazu, dass Sie die Vorurteile gegenüber dem Islam schüren. Das ist das Letzte, was wir im Moment hier gebrauchen können. Deshalb werden wir dieses Gesetz ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Florian Herrmann (CSU): Unverschämtheit!)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Für die Staatsregierung hat sich Herr Staatssekretär Eck zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

**Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will es wie bei den vorherigen Beiträgen ebenfalls ganz kurz halten. Ich will mich zunächst ganz herzlich für die in den meisten Beiträgen festzustellenden sachlichen und guten Argumente bedanken. Ich will auf den letzten Beitrag von Frau Gote gar nicht näher eingehen.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das war sehr sachorientiert!)

Ich will nur eines feststellen: Wir zwingen niemanden, etwas auszuziehen, sondern wir wollen festlegen, dass verschiedene Dinge erst gar nicht angezogen werden. Ich meine, das ist ein ganz großer Unterschied.

(Beifall bei der CSU)

Inhaltlich gibt es dem Beitrag vom Kollegen Heike nichts mehr hinzuzufügen. Zu sagen, dass das schlichtweg falsch sei, ist an dieser Stelle absolut verfehlt. Ich will das unterstreichen.

Ich will Kollegen Schindler an dieser Stelle ansprechen. Herr Kollege Schindler, Sie haben gesagt, die kommunalen Spitzenverbände hätten sich dagegen ausgespro-

chen. Das ist richtig. Jetzt muss man aber sofort fragen, warum. – Die kommunalen Spitzenverbände haben sich dagegen ausgesprochen, weil sie das viel schärfer haben wollten. Sie wollten wenschon, dann ein vom Staat ausgesprochenes Verbot. Wir sind der Meinung, dass das verfassungsrechtlich sehr schwierig sein wird. Deshalb haben wir genau diese Form gewählt, wollten aber trotzdem, dass die Kommunen für besondere Fälle, Großveranstaltungen, Sportveranstaltungen, was es immer so geben kann, ein Werkzeug, eine Handlungsmöglichkeit bekommen. Darum geht es, und das ist uns wichtig. Deshalb bitte ich an dieser Stelle abschließend darum, dass man sich die Enthaltung wirklich noch einmal überlegt. Es wäre eine gute und sicherlich richtige Gesetzgebung.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Die Aussprache ist geschlossen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16131, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/16530 und 17/16607 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/17404 zugrunde. Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16530 – das ist der Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD, Fraktion der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Claudia Stamm. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16607 – das ist der Antrag von Abgeordneten der SPD – seine Zustimmung geben möchte,

den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion, Fraktion der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordnete Claudia Stamm. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 12 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/17404. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU, Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordnete Claudia Stamm. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Abgeordnete Claudia Stamm. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern".

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mit Blick auf die Uhr beende ich jetzt die Sitzung für heute, weil wir für den nächsten Tagesordnungspunkt nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Ich bedanke mich bei Ihnen. Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 17.42 Uhr)